

STATUTEN

der Schützen-Bruderschaft

errichtet in der Pfarrkirche St. Martin in Buochs unter dem Schutze und zur Verehrung des hl. Märtyrers Sebastian im Jahre 1921.

Zweck

In der christlichen Überzeugung, dass selbst der beste Schütze für die Ewigkeit nichts gewinnt, wohl aber alles verliert, wenn er sein ewiges Ziel verfehlt, haben die katholischen Schützen sich zu einer Bruderschaft vereint.

Mittel

Um dieses ewige Ziel leichter zu erreichen, verpflichten die Mitglieder der Bruderschaft sich:

1. den Patron der Schützenbruderschaft, den hl. Sebastian, im standhaften Bekenntnis des katholischen Glaubens nachzuahmen:
2. für einander zu beten und beim Absterben eines Mitgliedes ein Gedächtnis mit 1 hl. Messe für seine Seelenruhe halten zu lassen und womöglich an derselben selbst teilzunehmen.
3. am Titularfeste – am Sonntag nach dem Feste des hl. Sebastian – dem Gottesdienste beizuwohnen und zum Opfer zu gehen.

Organisation

1. Direktor oder geistlicher Vorstand der Bruderschaft ist der Ortpfarrer oder dessen Stellvertreter.
2. Verwalter derselben ist der jeweilige Heiligenvogt der Schützengesellschaft.
Nebst den Pflichten als Schützenbeamter hat er als Verwalter der Schützen-Bruderschaft folgende Pflichten zu erfüllen:
 - a. Ein genaues Mitgliederverzeichnis zu führen;
 - b. Jedem eintretenden Mitgliede einen Aufnahmeschein zuzustellen und das Eintrittsgeld einzuziehen;
 - c. Den Bruderschaftsfonds gewissenhaft zu verwalten, die Straf gelder einzuziehen, der Schützengesellschaft an der Generalversammlung Rechnung abzulegen und allfällige Überschüsse der Schützenkasse abzuliefern;
 - d. Bei Gedächtnissen für Verstorbene die Schützenbeamten zu avisieren.
3. Das Bruderschafts-Vermögen bilden die Aufnahme-Beiträge der Mitglieder und ist nicht haftbar für Verpflichtungen der Schützengesellschaft
4. Bei den Gedächtnissen für Verstorbene Bruderschaftsmitglieder, welche jeweiligen an einem Sonntage gehalten werden, haben alle Beamtete der SG unter Straffolge von 1. Fr. zur Kirche und zum Opfer zu gehen und nachher auf dem Friedhofe sich einzufinden.
5. In die Schützenbruderschaft kann jeder ehrenwerte Christ aufgenommen werden. Das Eintrittsopfer beträgt CHF 15.--.

Eingesehen und genehmigt:
Chur, den 11. Juni 1921

Georgius, Bischof

In die Schützen-Bruderschaft ist mit der üblichen Taxe aufgenommen worden:

Buochs, den _____

Der geistliche Vorstand:

Der Heiligenvogt:

Dieser Schein ist nach dem Ableben des Inhabers dem Pfarramt Buochs abzugeben.